

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: WuU / Wohnen und Unterbringung

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 02.10.2020

Drucksache Nr.: **20/0396**

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

25.11.2020

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen bei dem Produkt 01-12-02 (Hausverwaltung/Vermietung)

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entschieden, für das Haushaltsjahr 2020 überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 78.000 € bei dem Kostenträger 01-12-02 ((Hausverwaltung/Vermietung), INV.Nr. 09-00028 (Umbau Asylunterkunft zu Frauenhaus Hangweg), bereitzustellen.

Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen bei Produkt 08-01-02 (BgA Bäder), INV.Nr. 03-00049 (Umsetzung Bäderkonzept).

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen der Flüchtlingskrise wurden der Stadt Sankt Augustin deutlich mehr Flüchtlinge zugewiesen, als Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden waren. Zur Schaffung neuer Kapazitäten wurde unter anderem das städtische Übergangwohnheim im Hangweg 91 errichtet. Die Fertigstellung des Gebäudes erfolgte 2017 durch einen Generalunternehmer. Durch den Rückgang der Flüchtlingszahlen wurden auch der Stadt Sankt Augustin weniger Flüchtlinge zugewiesen, als ursprünglich geplant. Die Flüchtlingsunterkunft im Hangweg 91 wurde daher bis heute nicht belegt und steht seit ihrer Baufertigstellung leer.

Als Träger und Betreiber eines Frauenhauses benötigt der Rhein-Sieg-Kreis eine entsprechende Immobilie für die Unterbringung und Betreuung. Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt daher die bezugsfertige Anmietung des Erdgeschosses und des 1. Obergeschosses der Flüchtlingsunterkunft Hangweg 91, um dieses als Frauenhaus zu nutzen. Der Mietbeginn ist für den 01.01.2021 vorgesehen.

Für eine Nutzung der Immobilie als Frauenhaus sind diverse Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Die erforderlichen Arbeiten der Außenanlagen werden durch den Rhein-Sieg-Kreis erbracht. Seitens der Stadt Sankt Augustin als Eigentümerin des Gebäudes sollen die erforderlichen Arbeiten innerhalb des Gebäudes durchgeführt werden. Da sich das Gebäude noch innerhalb des Gewährleistungszeitraums der Generalunternehmerleistung befindet, sollen die erforderlichen Arbeiten, welche relevant für die bestehende Gewährleistung sind, durch dieses Unternehmen durchgeführt werden.

Umfasst von den Umbauarbeiten sind unter anderem der Umbau eines Nassraums sowie die technische Erweiterung der bestehenden Türanlagen und Türdurchbrüche in die Zwischenwände. Auch sind die Errichtung eines barrierefreien Bades sowie die Umnutzung der Herren-WC- und Duschanlagen als Abstellraum vorzunehmen.

Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel werden für die entsprechenden Maßnahmen im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr benötigt.

Die Eilbedürftigkeit ist im vorliegenden Fall gegeben, damit die entsprechenden Beauftragungen erfolgen können und eine Inbetriebnahme des Frauenhauses zum 01.01.2021 nicht gefährdet wird.

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 78.000 €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☒ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☒ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.